

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

5. Abschnitt: Die Bauordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Bei Tagelohnarbeiten erhielten die Handwerker vielfach die Kost durch den Bauherrn, d. h. das Essen; den Wein mußten sie meist ganz oder teilweise bezahlen. In vielen Fällen finden wir daher in den Bauverträgen Festsetzungen über den «Weinkauf», über den Preis des Weines, der von dem Bauherrn abgegeben wurde. Auch die Richtfestbelohnung, der «Aufschlagwein», wurde oft schon im Verträge vereinbart.

5. Abschnitt: Die Bauordnung.

Sicherung der Landesverteidigung.

Die Einwirkung des Staates auf das Bauwesen der Gemeinden und Privaten war im Bistum Speier bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nur gering. Sie tritt fast ausschließlich im Festungsbau hervor. Die Anlage von Befestigungen scheint ursprünglich an eine Erlaubnis des Reiches gebunden gewesen zu sein. Noch im 14. Jahrhundert war dieses kaiserliche Hoheitsrecht für Neuanlagen von Stadtbefestigungen in Kraft, Burgbauten konnte der Landesherr in dieser Zeit bereits selbständig ausführen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Kaiser auch in Fragen der Stadtbefestigung keinen Einfluß mehr. Dagegen wurde er oft als Schiedsrichter angerufen zur Abgrenzung neutraler Zonen zwischen den einzelnen Territorien, besonders zwischen reichsstädtischem und fürstlichem Gebiet. In diesen Grenzzonen durften von keiner Partei Festungswerke aufgeführt werden. Oft übte das Reich dieses Schiedsamt zwischen dem Bischof und der Stadt Speier aus; die neutrale Zone umfaßte hier 3 Meilen, ihre Ausdehnung auf das rechte Rheinufer war aber vielfach bestritten. Der Festungsbau im Bistum Speier war ferner durch das Geleitsrecht der Pfalz beschränkt; innerhalb eines gewissen Abstandes von der Geleitsstraße durften keine neuen Werke errichtet werden, an den alten beanspruchte der pfälzer Kurfürst das Öffnungsrecht.

In den Burgen des rechtsrheinischen Gebietes war der Bischof ausschließlicher Besitzer. Die Sorge für ihre Unterhaltung oblag den «Kellern» und Amtleuten. Auch über die Befestigungsanlagen der Städte übten diese ein gewisses Aufsichtsrecht aus, wie ein Erlaß Mathias von Rammungens beweist:

«Zum ersten, und vorderlichsten, das ein yglicher Amptmann solliche Schlosse und Stette, so Ime von unser Stieftwegen bevohlen sint, In guter acht habe».¹

Außerdem konnte der Bischof durch den Schultheißen, der ihm durch Eid verpflichtet war, unmittelbar auf die Gemeindeverwaltung einwirken. Er hat diesen Einfluß besonders oft geltend gemacht, um die säumigen Städte zur Säuberung ihrer Festungsgräben anzuhalten.

Gesetze gegen die Bebauung des Schußfeldes finden wir bis zum 16. Jahrhundert nicht; sie waren in der Frühzeit bei der geringen Tragweite der Schußwaffen überflüssig. Außerdem waren die Vorstädte zumeist sehr leicht gebaut und konnten im Notfall durch Feuer rasch zerstört werden, um dem Angriff keine Deckung zu bieten. So geschah es z. B. bei der Belagerung der Stadt Speier durch Bischof Adolph, daß die Bürger ihre eigenen Häuser niederbrannten. In Bruchsal standen einzelne Häuser bis auf 10 Meter Entfernung am Stadtgraben; dies entsprach einer Entfernung von ungefähr 30 Meter vom Wehrgang der Mauer. Größere Gebäudegruppen mußten anscheinend in weiterem

¹ Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 1.

Abstand angelegt werden. Beim Bau der Festung Philippsburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts suchte man Gebäude außerhalb des Walles nach und nach zu entfernen, indem man für solche Bauten kein Holz mehr anwies. Dieser Erlaß der Stadtgemeinde Udenheim stellt den ersten Anfang eines Festungsrayongesetzes dar, welches im Laufe des 17. Jahrhunderts anscheinend noch weiter ausgedehnt wurde. Ebenfalls wohl aus militärischen Gründen übte der Bischof eine Aufsicht über die Rheinfähren aus, welche zu manchem Streit mit der Stadt Speier Anlaß gab. Er verbot an bestimmten Stellen die Anlage von Sommerdeichen, um die Landung bei Hochwasser zu erleichtern.

Wasserschutz.

Die Wassergesetze der Bischöfe von Speier umfassen die Reinhaltung der Brunnen, die Aufsicht über die fließenden Gewässer und deren Nutzung, schließlich noch die Maßregeln zum Schutze gegen das Wasser.

Verordnungen der ersten Art sind selten; denn die öffentliche Gesundheitspflege überließ der Staat fast völlig den Gemeinden; sanitäre Vorschriften, die in Privatverhältnisse, besonders in das private Bauwesen eingriffen, hat es wohl überhaupt nicht gegeben. Die Obrigkeit beschränkte sich darauf, in besonders dringenden Fällen, wenn die Wohlfahrt des ganzen Landes bedroht schien, einzugreifen. Bei dem Ausbruch von Epidemien, wie im 14. Jahrhundert oder zu Ende des Dreißigjährigen Krieges, befahl man, die Gräben und Brunnen in guten Stand zu setzen. Doch diese Maßregeln kamen oft zu spät, und ihre Ausführung wurde selten richtig überwacht, so daß mehrere Male furchtbare Seuchen den Bruhrain heimsuchten.

Zahlreicher sind die Erlasse, welche die Nutzung der fließenden Gewässer zu regeln suchten. Die Flüsse des Bruhrains dienten der Floßfahrt, der Wiesenwässerung und dem Betriebe gewerblicher Anlagen, und es war keine geringe Aufgabe der Gesetzgebung, hier den sich vielfach widersprechenden Staats-, Gemeinde- und Privatinteressen gerecht zu werden.

Die Floßfahrt wurde auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, um die Mühlen nicht lange brach zu legen. Die Entschädigung der Müller fiel den Nutznießern der Flößerei zu.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung der Wässerung. Die alten, zwischen den einzelnen Gemeinden bestehenden Wässerungsordnungen wurden durch jede Neuanlage in Frage gestellt; höchst ungern gab daher der Staat die Einrichtung neuer Stauwerke zu. Die Stauhöhe wurde dabei immer so festgesetzt, daß die oberhalb liegenden Kraftwerke, wenn möglich, überhaupt nicht beeinträchtigt wurden, die unterhalb befindlichen stets noch so viel Wasser bekamen, daß sie den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten konnten. So wurde im Jahre 1494 der Gemeinde Ubstadt das Recht verliehen, eine Wasserstube zu bauen unter der Bedingung, daß die Mühle daselbst nicht geschädigt werde; der Wässerungsvertrag der Saalbachgemeinden bestimmte, daß der «Keller» zu Altenburg (Karlsdorf) jederzeit soviel Wasser durchlaufen lassen müsse, daß man zu Udenheim (Philippsburg) mit einem Rade mahlen könne.

An Kraftwerken bestanden im 16. Jahrhundert im Bruhrain Fruchtmühlen, Ölmühlen, Walkmühlen, Pulvermühlen und Eisenhämmer. Ihre Anlage wurde im 16. Jahrhundert nur noch auf Widerruf gestattet. Die letzten Gründungen dieser Art zu Bruchsal waren eine Walkmühle am Krottbach, die 1488 genehmigt wurde, eine Pulvermühle, welche um das Jahr 1530, und eine Ölmühle, die 1569 entstanden.

Verhältnismäßig spät wurde der Flußbau am Rhein staatlich organisiert und die Lasten desselben auf das ganze Land verteilt. Diese Maßregel kam vornehmlich den Orten des tief gelegenen rechtsrheinischen Gebietes zugut, welche jahraus jahrein durch den langsamen Abfluß des Wassers unter Überschwemmungen zu leiden hatten. Von Zeit zu Zeit ergingen Erlasse, welche die Untertanen zum Reinigen der Flüsse und zur Anlage von Abzugsgräben aufforderten. Auch zur Anlage größerer Durchstiche und Abdämmungen und zu dem Bau von Kanälen gab der Staat die Anregung und regelte die dadurch berührten Rechtsfragen über die Fischerei und den Krebsfang.

Einschränkung des Holzverbrauchs.

Staatliche Vorschriften, welche in das private Bauwesen eingriffen, treffen wir im Bistum Speier erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Sie bezwecken den dauerhaften Bau und eine möglichst gute Unterhaltung der Holzhäuser, um den Materialverbrauch einzuschränken. Für Private war in dieser Zeit eine Bauerlaubnis notwendig, welche im 16. Jahrhundert noch erschwert wurde, um die Forsten möglichst zu schonen. Denn die Anforderungen an die Staatswaldungen waren ungemein groß, da das Holz nicht nur in weit höherem Maße denn heute als Bau- und Heizmaterial diente, sondern überhaupt in der gesamten Technik, dem Weg- und Wasserbau wie auch dem Brücken- und Maschinenbau fast ausschließlich Verwendung fand.

Die erste Wald- und Holzordnung im Bistum Speier erließ Raban von Helmstatt für einzelne Teile des linksrheinischen Gebietes. Ihm folgte Bischof Reinhard mit der Waldordnung des Jahres 1439, die auch den Bruhrain umfaßte.¹

Sie lautet im Auszug:

«Zum ersten so sol ein oberster Amptmann am Bruhrein oder wem er daz befilhet, den armen luten buwe holtz geben als von alters herkomen ist und sollen der waltfaut noth auch die waltfurster neyemans kein holtz geben es werde yn dann in sunderheit erleubt. Item wann man einem armen man holtz gijt zu einem huse oder Schuren so sol er und der zymmermann globen einem obersten waltforster nutzit zu hauwen zu dem buwe dann daz yme gegonnet und von einem obersten amptman am Bruhrein oder wem er das empfilhet erleubt wirt und auch was da gut ist zu einem Buoge einem Stecken oder einem Riegel das sollent sie ussneitzen und hauwen und an den obgenanten buwe anlegen ungeverlich.»

«Item man sol zu Bruchsall holtzgeber bestellen die da holtz zu einem iglichen buwe gebent nach zymmelicheit als sich das geburet und derselbe dem man holtz gijt und auch der zymmerman sollent dem Schultheissen zu Bruchsall globen was da gut ist zu einem Buege Riegel oder Stecken das sie daz an den buwe legen ungeverlichen und sollent die wegen von Bruchsall nit dar faren daz uberige holtz uffhauwen zu verbrennen solichs sij dann bescheen als yetz gerurt ist und was armer lute buwe holts bedurffen die sich in der von Bruchsall welde beholtzent die selben Armen lute sollen uss iglichen dorff das zu den von Bruchsall gehoret den Schultheissen mit yne bringen gein Bruchsall und soll der Schultheis uff sinen eytd sagen obe der armeman des Buweholtz notdurfftig sij und der selbe armeman und auch der zymmerman sollent dem

¹ Vergl. Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier, S. 156.

Schultheissen zu Bruchsalloben was do gut ist an dem selben holtz zu verbuwen das er das an den buwe wolle legen ungeverlichen und sollen die wegen uß denselben dorffern auch nit darfarendas uberige holtz uffbauwen zu verbrennen als obgeschrieben steet.»

Noch unter Bischof Reinhard wurde befohlen, Eichenholz nur zu den Grundschwelen und zu dem ersten Stock abzugeben; die Zimmerleute mußten geloben, keinen neuen Bau zu beginnen, ehe der alte fertiggestellt war.

Auch Mathias von Rammungen (1462—1478) widmete den Wäldern des Hochstifts hervorragende Fürsorge. Seine mit dem Erlaß Bischof Reinhard's fast gleichlautende Waldordnung vom Jahre 1476 enthält das gelbe Buch der Stadt Bruchsal. Außerdem wurde unter seiner Regierung vorgeschrieben, bei Neubauten und beim Einziehen neuer Schwelen diese zu untermauern, Torsäulen und Gedüllpfosten 2 Schuh hoch zu brennen.

Ludwig von Helmstatt (1478—1504) erneuerte diese Gesetze und befahl, Neubauten von Brücken in Stein auszuführen, eine Mahnung, welche anscheinend nur sehr wenig befolgt wurde.

Eberhard von Dienheim (1583—1610) und Philipp Christoph von Sötern (1610—1652) erneuerten ebenfalls die Waldordnung und setzten das Abgabeholz für Neubauten genau fest.¹ Ihre Erlasse förderten den Bau mehrstöckiger Häuser und suchten den Verbrauch des Kandelholzes zu beschränken.

Nach dem 30jährigen Kriege schärfte eine Verordnung Lothar Friedrichs von Metternich den Amtleuten ein:

«Es soll ein Oberamt in allen gemeinen Wäldern keinem Unterthanen mehr Baw- noch Brennholz, alß vor altersthero gebräuchlich ohne Vorwissen deß Oberamts undt der Gemeindt Järlich mit der Weißachsen angewiesen, oder zugetheilt werden, unndt welcher ohn Erlaubnuß Holz würdt abhauen, soll 10 Rthlr. Straf geben.»²

Alle diese Verordnungen nutzten indessen auf die Dauer wenig. Im 18. Jahrhundert ging man daher noch weiter und verbot überhaupt, das Erdgeschoß bei Neubauten aus Holz auszuführen, ohne aber mit diesem Verbote durchzudringen.

Feuerversicherung und Feuersicherheit.

Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir Maßregeln zur Erhöhung der Feuersicherheit der Gebäude und zur Linderung des Brandschadens.

Bischof Philipp Christoph Freiherr von Sötern versuchte im Jahre 1619 eine Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit durch freiwillige Beiträge ins Leben zu rufen. Er erließ eine Brandsteuerordnung, eines der interessantesten und vorbildlichsten Gesetze des Hochstifts Speier.³

Nach einer eingehenden Betrachtung, wie «durch ahnstiftung des leidigen Sathans oder sonsten auch durch ohnversehenes Unglück» Brände entstehen, fährt der Erlaß also fort:

«Als setzen, ordnen und wollen Wir, das hinfüro bis uff unser oder

¹ Vorstehende Angaben teilweise nach Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier.

² Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 44.

³ Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 38.

unser nachkommen widerrufen, so bald sich dergleichen leidigen Brandschaden (welche der Allmächtige gnädigst verhüten wolle) In unsern Stiften begiebt, unsere Ober- oder under Amptleuth darunder gebürende fleißige Inquisition halten und die gantze Beschaffenheit, auch den Ursprung ernstlich erkundigen, und im Fall die durch den Brand beschädigte darahn unschuldig befunden werden, alsdann dem, oder denjenigen uff weiß und maß wie hernach gemeldet wirdt, gegönnet werden solle, allenthalben in unsern Stiften, und von einem jeden hausgeseßen eine mitleidentliche Steuer nach jedweders freien ohngezwungenen Willen einzusamlen, zue welchem ende der oder die beschädigte zum ersten ahn uns mit schriftlichen Urkunden zu weisen, gestalt Wir den Anfang vor Uns also disponirt, daß einem jeden, der so unverschuldet Weiß seines haus und hoffts erbarmlich durch das Feuer entsetzt wirdt, hienfüro zu einer Steuernus aus unser Landschreiberei mit ein hundert Schilling ahn Geldt, sodan über des dorfs Gerechtigkeit mit allerhandt Materialien umb einem gantz billigen Werth verholffen werden solle, darbeneben auch nach gestalten sachen Verfügung gethan, das der oder dieselbe verbrandte arme Leuth ein ganzes Jahr ihrer Pfacht, Zinß, Beeth, Schatzung, auch Frohn und dienstbarkeit, so der oder die verbranten Wohnbehausung halben schuldig seyn würden, solch Jahr über erledigt bleiben sollten, Gnediglich demnach bevehlent Ihr wollen so oft Ihr hienfüro uff dergleichen Zustand auß unserm sonderbarem Bevelch ersucht werdet, nit allein In diesem keine hinderung zu thun, sonder vielmehr aus Christlicher Liebe alle gute Beförderung erweisen, und es allen unsern Unterthanen in allen Orthen eurs jeden anbevohlenen Ampts alsobald denuncyren und verstendigen, damit ein jeder Pfarherr oder Prediger alsobald nach solchem eingenommenem Bericht seine angehörige Pfarckinder zu raichung miltgiebiger Steuer zwoen Son- oder Feirtag nach einander (uff welche tag andre anlaufende Personen mit ihren Bettelbriefen abzuweisen wehren) mitleidentlich erinnern, und zufoderst der gemeinen Almußenpflege zu billigen Steuer, sodann die Unterthanen ins gemein zu laistung deßen was ein jeder uff dergleichen notfal Ihme gern zu thun wünschen wollte embsig ermahnen, und zum fall ein oder ander bei erster Verkündigung hierzu mit der Almußen nit gefaßt wehre, sich gegen den andern sontag seiner Vermögen- und gelegenheit nach einstellen, und hiengegen auch ein ieder uff ohnverhofften Zustand eines gleichen gewärtig sein möge, zu welchem endt durch eins jeden Orths Schultheisen und Geriecht ein oder zwø daugliche personen zu erkiesen, so uff solche zu begebende Fäll vor der Kirchen eine Schüssel zu einsamlung der Almußen uffsetzen, und was sie dergestalt zusammen colligiren mit schriftlicher eins jedes Orts-Seelsorgers Kundschaft und summarischer Specification der eingesamleter Steuer demjenigen Unteramptmann, under dessen Gebiet der Brandschaden geschehen verwahrlich einhandigen, und alsdann hernacher durch denselben dem beschädigten zugestellt, und alle beförderung zu leidentlichen Verdingnissen ahn die handt geben werden solle.»

Die Maßregeln, welche dieser Erlaß zur Verhütung von Bränden angewendet wissen wollte, sind freilich nur dürftig. Es heißt:

«Insonderheit aber sollen alle unsere Ober und under Amptleuth fleisige

Achtung haben, daß diejenige Gebäw, so dieser Gestalt aus den Steuren, oder auch sonsten ins gemein künftig uffgeführt werden, nit mehr wie vorhin, mit Strohe, sonder mit hohl- oder breidtach wo möglich gedecket werden».

Im übrigen überließ der Staat die Feuerpolizei den Gemeinden. Er beschränkte sich darauf, zu Schwellen, auf welche Schornsteine aufgesetzt werden sollten, Eichenholz anzuweisen, nahm es aber bei eigenen Bauten selbst nicht so genau mit der Feuer-sicherheit. So wurden bei der Errichtung des Kapuzinerklosters im Jahre 1672 zu Bruchsal Schornsteine aus hochkant stehenden Backsteinen hergestellt.

Statik und Ästhetik.

Vorschriften über Mauerstärken, Stockwerkshöhen und dergleichen kannte man im Mittelalter anscheinend im Bruhrain kaum. Die einzige Verordnung, die sich mit der Standsicherheit der Bauten beschäftigt, ist der Artikel 14 der Zunftordnung der Bauhandwerker vom Jahre 1597. Er besagt aber nur, daß die Maurer und Steinhauer achthaben sollten, die Gebäude «uff den rechten alten Grund» zu stellen. Die Aufgaben, welche den einzelnen Handwerkern zufielen, waren so gleichartige, die Tradition eine so feste, daß Mißgriffe in der Konstruktion wohl selten vorkamen.

Auch Gesetze über Baufluchten und Ausgestaltung von Fassaden finden sich im Bistum Speier vor dem 30jährigen Kriege nicht. Ein jeder konnte auf seinem Grund und Boden bauen, wie er wollte, soweit nicht Nachbarrechte dadurch geschädigt wurden.

Im Jahre 1676 nach dem großen Brande der Stadt Bruchsal erließ Bischof Hugo von Orsbeck eine Bauordnung zum ersten Male nach ästhetischen Gesichtspunkten. Er verbot darin, dem Zeitgeschmack entsprechend, die mittelalterliche Sitte des Überbauens und die Anlage von Erkern. Doch gehört dieser Erlaß bereits einer neuen Epoche an, die außerhalb des Rahmens dieser Darstellung liegt. Er trägt den Stempel eines Zeitalters, welches den Willen des einzelnen beschränkte, um die Straßen der Städte einheitlich zu gestalten und dadurch den Sitz des Herrschers um so mehr hervortreten zu lassen, nicht immer zum Segen des Stadtbildes.